

## Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NW

### Werbeanlagen:

Im Gewerbegebiet sind bewegliche, laufende und Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (Blinkreklame) unzulässig.

Werbeanlagen dürfen im Gewerbegebiet nicht auf Dächern errichtet werden.

Im Bereich der Fassaden, die den Verkehrswegen B 1 und Westenhellweg zugewandt sind, ist das anbringen von Werbeanlagen ausschließlich im Bereich des Erdgeschosses als bandartige Werbung zulässig. Die Größe der Werbeanlagen darf an dieser Seite der Baukörper maximal 15 % der dem Erdgeschoss zuzuordnenden Fassade fläche des jeweiligen Gebäudeabschnitts betragen. Sie darf in der Höhe das Maß von 60 cm nicht überschreiten und ausschließlich auf Namen und Art des jeweiligen Betriebes hinweisen.

Außenwerbeanlagen müssen einen Abstand von mindestens 20 m zum befestigten Rand der Bundesstraße einhalten.

Ortsfremde Werbeanlagen, die auf nicht im Gewerbegebiet erbrachte Leistungen hinweisen, sind im Gewerbegebiet unzulässig.

Die Fassaden sind aus Materialien zu erstellen von denen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Straßen ausgeht.

### Außenbeleuchtung :

Die Beleuchtung der straßennahen Bebauung bzw. auf dem Außengelände ist so zu wählen und auszurichten, dass keine Blendung auf die angrenzende Straßen einwirkt.